

Sportverein Obernau 1950 e.V.

Satzung



§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist Sportverein Obernau 1950 e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rottenburg am Neckar eingetragen und hat seinen Sitz in Obernau.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 4 Verband

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB) und wird dies auch beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- b) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- c) Für ununterbrochene 30 - jährige Mitgliedschaft im Verein und einem Mitgliedsalter von 70 Jahren erhält das Mitglied die Ehrenmitgliedschaft im Sportverein Obernau 1950 e.V.

Für besondere Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft auch früher von der Vorstandschaft verliehen werden. Für den Beginn der Mitgliedschaft ist der Tag des Eintritts in den Sportverein Obernau 1950 e. V. maßgebend.

2. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des württembergischen Landessportbundes e.V. sind.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:

- c) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens drei Monaten in Rückstand gekommen ist,
- d) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- e) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich an den Verein zu bezahlen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung
 1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom einem der 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in vereinsüblicher Weise (Gemeindeblatt und Aushang im Sportheim) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
 2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch einen der 1. Vorsitzenden und den Kassier,
 - b) Bericht der Kassenprüfer, Entlastung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über Anträge,
 - d) Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer.
 3. a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die

- mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
- b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gemäß Ziffer 1 im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.
- Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- Sie findet statt:
- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) im Falle von § 8 Ziffer 9,
- c) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A).

§ 8 Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus
- a) mehr als einem Vorsitzenden, maximal bis zu fünf Vorsitzenden
- b) dem Kassier,
- c) dem Schriftführer
- d) dem Ausschuss, der mindestens aus 7 Personen bestehen muss, wobei jede Abteilung vertreten sein sollte.
2. Die Vorsitzenden führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie sind für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden welcher die längste Amtsperiode hat.
3. Soweit ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet, bestimmt der Ausschuss für die Zeit bis zu einer Neuwahl ein Vorstandsmitglied. Die Neuwahl hat spätestens in der auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.
4. Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Geschäfte die über 1.000,-EUR liegen, die Zustimmung des Vorstand erforderlich ist.

5. Die Vorsitzende können nur gemeinsam haupt-und nebenamtliches Personal (einschließlich der Übungsleiter) einstellen. Dies gilt nur für das Innenverhältnis.
6. Die Vorsitzenden können mit Zustimmung des gesamt Vorstands Mitglieder der Vereinsorgane die gegen die Satzung verstoßen haben oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwider handeln ihres Amtes entheben. Ausgeschlossen davon sind die Vorstandsmitglieder selbst.
7. Der Vorstand hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederverwaltung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
10. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 Vertretungsberechtigung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vorsitzenden dem Verein gegenüber verpflichtet sind, von ihrer Einzelvertretungsmacht nur Gebrauch zu machen, wenn durch eine zeitliche Verhinderung welches den Verein schädigt eine gemeinsame Absprache nicht möglich ist.

§10 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

- 1) Für das Geschäftsjahr 2010
- a) -ein Vorsitzender

für die Dauer von zwei(2) Jahren

- b) -mindesten 2 Vorsitzende
-Schriftführer
-Kassierer (bereits gewählt)
-Kassenprüfer (bereits gewählt)
-die restlichen Ausschussmitglieder (bereits gewählt)

einmalig für die Dauer von einem (1) Jahr

- 2) Nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode nach Ziffer 1) werden die unter Punkt a) der Ziffer 1 aufgeführten Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer jeweils für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer können nur Mitglieder des Vereins werden.

§ 11 Abteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
2. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch die Kassenprüfer.

§ 12 Haftung

Sowohl im rechtsgeschäftlichen Verkehr wie bei außervertraglichen, zum Schadenersatz verpflichtenden Verhalten eines Vorstandsmitgliedes oder eines sonstigen verfassungsmäßig berufenen Vertreters ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorsitzende, ein Vorstandsmitglied oder ein sonstiger verfassungsmäßig berufener Vertreter in Ausübung der ihm übertragenen Verpflichtungen einem Dritten zufügt. Bei gerichtlich festgelegtem schuldhaften Verhalten eines dieser Vertreter ist dieser persönlich dem Verein gegenüber haftbar.

§ 13 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeindeverwaltung Obernau zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne des in § 3 dieser Satzung festgelegten Zwecks.

Rottenburg Obernau den 09.09.2010

Sportverein Obernau 1950 e.V.

1. Vorsitzende Nicole Kächele
1. Vorsitzender Siegfried Schweinbenz